

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Notizen, meistens aus dem zweiten Decenio seit Erbauung der Residenz Karlsruhe Anno 1715

Oelenheinz, C. F.

Karlsruhe, 1901

No. 5. Bericht des Oberbeamten Günzer de Dato Karlsruhe den 11ten August 1719 den von den neuangenommenen Bürgern noch abzunehmenden Huldigungseid betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-51967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51967)

Er getraue sich alles im Taglohn in perfectem Stand herzustellen, jedoch ohne mit Steinhauern, Maurern, und Zimmermeistern etwas zu thun zu haben.

Auf diese Eingabe hat der regierende Herr Markgraf eigenhändig folgende Verfügung gesetzt:

H. von A. Andre H. von Sch mit Zusicherung Einiger Bauverständigen wohlten Ihrer Drz womöglich diese zu Ehre Gottes gereichende Sache helfen Einrichten.

Carl.

Die unterdüpfelt Stellen bleiben unleserlich.

**Die Ausnahme der Zahl der neuen Bürger
in der Residenz Carlsruhe
und den Erbhuldigungs Eyd derselben betr.
vom Jahre 1719 und 1720.**

Bericht des Oberbeamten Günzer

de dato Carlsruhe den 11^{ten} August 1719.

Durchlachtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Es hat sich bei neulicher Durchgehung allhiezigier Bürgerschaft ergeben, daß die meiste Bürger so fremdd den Erbhuldigungs eyd, so in Ewer Hochfürstl. Durchl. Landes Ordnung im Viertten Theil und dessen Zweyten Articul enthalten, amnoch nicht abgeschworen, andere Bürgere aber welche aus Ewer Hochfürstl. Durchl. Landen anher gezogen, ingleichen nicht alle diesen Eyd abgelegt. Als frage in Untertänigkeit an, ob nicht ohne Anstandt sowohl von dem unten als dem andern dieser Eyd abzunehmen seyn und verbleibe.

S. S.

Hierauf ist folgende höchste Resolution gefaßt worden:

Resolutio S^{mt.}

Wird hierauf dem Oberamt beditten daß es diejenige, so den Eyd der Treue noch nicht abgelegt solchen annoch præstiren laßen, und hiernächst cum remissione hujus eine designation aller sich dermalen würklich dahier enthaltenden Burger ein-
senden soll.

Carl.

Weiterer Bericht des Oberbeamten Günzer
de dato Carlruhe den 14^{ten} Junii 1720.

S. S.

Siebey kommt die von Ewer Hochfürstl. Durchfl. verlangte Tabelle der allhiefigen Burgererschaft so remittire anbey auch denjenigen unterthänigste Berichte, auf welchen Ewer gnädigt decrediret, daß diejenigen Burger welche annoch den Burger Eyd nicht abgeschworen selbigen abzuschwören hatten welchem, zu unterthänigste Folge unter 733 curr. ein Genüge geleistet worden und die Burgererschaft, welche noch nicht beeyndigt war, würklich verpflichtet worden. Wie Ewer ic. aus obgenannter Tabelle genugsam ersehen werden, daß die auf beigelegter Specification bezeichneten Bedienten und Burger, welche modellmäßige Häuser zu stellen versprochen, bis anhero, ob ihnen schon die Plätze angewiesen sind, nicht gebaut und dadurch ihrem Versprechen kein Genüge gethan; also Ewer Gnade mißbraucht. Als wäre ich des unterthänigen Dafürhaltens, es möchte diesen bis auf den May Monath ihr Haus unter Dach zu bringen, Platz gegeben und ihn anbei beditten, daß soferne obgemelten Majo Ewer Befehl und ihrem unterthänigsten Versprechen nicht adimpliret seyn wird, ihn nicht nur ihre Plätze genommen werden sondern auch wegen ihrer Trech und Bosheit ein Jeder mit einer Strafe von 150 fl belegt werden sollte, jedoch alles ohne unterth. Maaßgab als ich bin.

S. S.